

Verzicht auf die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb

Die Monros AG hat am 15. März 2019 nach Art. 60 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 (VAG; SR 961.01) auf die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb in allen bisher bewilligten Versicherungszweigen (C3) verzichtet.

Die Monros AG darf ab diesem Datum keine neuen Versicherungsverträge mehr abschliessen; bestehende Versicherungsverträge dürfen weder verlängert noch in Bezug auf den Deckungsumfang erweitert werden.

18. März 2019

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA